

---

# Literaturbericht

---

Doris Lucke

## Sammelbesprechung von Lehrbüchern der Rechtssoziologie

Literaturbericht zu: MATHIESEN, TH., *Das Recht in der Gesellschaft. Eine Einführung in die Rechtssoziologie*, Münster 1996: Votum. 216 S. (DM 38,-) BLANKENBURG, E., *Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie*, Berlin 1995: Springer. 126 S. (DM 32,-) REHBINDER, M., *Abhandlungen zur Rechtssoziologie*, Berlin 1995: Duncker & Humblot. 268 S. (DM 78,-) HOFFMANN-RIEM, W./MOLLNAU, K. A./ROTTLEUTHNER, H. (Hg.), *Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland*, Baden-Baden 1990: Nomos. 336 S. (DM 89,-) RÖHL, K. F., *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*, Köln/Berlin/Bonn/München 1987: Carl Heymanns Verlag. 595 S. (DM 138,-)

Gleich drei Bücher zur Rechtssoziologie sind Mitte der 90er Jahre im deutschsprachigen Raum erschienen. Dies ist, wenn man Lehrbücher, Einführungen und andere Standardwerke als Indikatoren für die schrittweise Etablierung eines Faches betrachtet und hiermit auch die Erwartung auf eine Standardisierung des darunter subsumierten Stoffgebietes verbindet, ein gutes Zeichen.

Alle drei Bücher wurden von als Rechtssoziologen hervorgetretenen und – symptomatisch für die Arbeitsteilung zwischen den sich auf rechtssoziologischem Terrain betätigenden Professionen – an Juristischen Fakultäten verankerten Juraprofessoren geschrieben: „*Das Recht in der Gesellschaft*“ von Thomas Mathiesen, seit nunmehr 25 Jahren Professor für Rechtssoziologie am Institut for rettssosiologi der Universität Oslo – neben dem heute nicht mehr bestehenden Rättsociologiska Institut der Universität Lund in Schweden in den 70er und 80er Jahren ein Zentrum der skandinavischen Rechtssoziologie –, „*Mobilisierung des Rechts*“ von Erhard Blankenburg, Professor der Faculteit der Rechtsgeleerdheid an der Vrije Universiteit Amsterdam, die „*Abhandlungen zur Rechtssoziologie*“ von Manfred Rehbinder, Lehrstuhlinhaber in Zürich. Die beiden erstgenannten Autoren kommen aus dem Bereich einer, wenn man so will, nordischen Rechtssoziologie. Als solche repräsentieren sie eine vor allem mit den Namen Vilhelm Aubert und Theodor Geiger<sup>1</sup> verbundene Nordwest-Orientierung, wie sie

---

1 Geigers „*Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*“ sind 1947, kurz nach dem Zweiten Weltkrieg, zuerst in Kopenhagen auf Dänisch erschienen. Sie wurden, wie es den Werken zahlreicher anderer Klassiker dieser Zeit ergangen ist, erst sehr viel später, in diesem Fall 1964, in deutscher Übersetzung nach Deutschland rückimportiert.

auch für die von Nordlichtern dominierte Rechtssoziologie in Deutschland charakteristisch ist, die bekanntlich am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht in Hamburg ihren mittlerweile nach Bremen verlagerten Ausgangspunkt genommen hat.

„*Das Recht in der Gesellschaft*“ war vor seiner Übersetzung ins Deutsche und der Publikation in der Studienreihe Skandinavische Sozialwissenschaften (Bd. 9), in der auch schon andere Arbeiten des Autors veröffentlicht wurden, in Norwegen bereits 1984 (in einer erweiterten 2. Auflage 1992) erschienen. Das Erscheinungsdatum mag das advokatorische und heutzutage fast nostalgisch anmutende aktionsforschende Engagement für die sozial Schwachen und auch im Recht Benachteiligten erklären. Als Blick „von unten“ durchzieht die konsequent durchgehaltene klassenkämpferische Perspektive einer auf Veränderung zielenden Betroffenenforschung den gesamten Band und macht diesen in seiner emanzipatorischen Sichtweise gerade auch für eine Soziologin mit ausgeprägtem Interesse für die Rechte von Frauen sympathisch. Nicht nur in den behandelten Themen, auch im weniger akademisch-theoretisch als handlungsorientiert-praktischen Herangehen stellen sich viele Parallelen zu den von Maria Mies Ende der 70er Jahre für die Frauenforschung – ebenfalls gegen den „main stream“ und couragiert undogmatisch – aufgestellten Methodischen Postulaten heraus.<sup>2</sup> Von konventionellen Einführungen hebt sich der Band aber nicht nur durch seine durchgängig kritische Perspektive, sondern auch in seinem Aufbau ab, der sich nicht an formalen Systematisierungen, sondern vor allem inhaltlich, an zentralen rechtssoziologischen Fragestellungen und den großen Debatten des Fachs, u.a. der Steuerungs- und Verrechtlichungsdiskussion sowie den Debatten um Rechtsgleichheit und Einheit des Rechts, orientiert und an ihnen entlang gliedert ist.

Leider bewegen sich die Ausführungen über weite Teile auf einer – für ein Lehrbuch zumal – didaktisch unglücklichen Ebene zwischen dem für die Informierten (zu) Trivialen und für die AnfängerInnen (zu) Voraussetzungs- und Detailreichen, so daß das Buch seine Zielgruppen, so es sie denn gibt, zumindest in Deutschland kaum erreichen dürfte. Im Versuch, möglichst viele Verbindungen zwischen möglichst vielem herzustellen und die Hintergründe des gerade Behandelten auch in Latenz stets präsent zu halten, geht viel zu vieles unter oder es erscheint, wie etwa die Funktionen des Rechts (S. 111), an Stellen, wo sie selbst die vom Autor ins Auge gefaßten juristisch vorgebildeten LeserInnen nicht vermuten würden und ihnen das zwar vorhandene, aber nicht sehr sorgfältig erstellte Stichwortverzeichnis auch nicht weiterhilft.

Mathiesens Anspruch, das Recht in der Gesellschaft und die Gesellschaft im Recht zu behandeln und die Wechselwirkungen beider aufzuzeigen (S. 20 f.), gleicht dem Versuch des Sozialbehavioristen George Herbert Mead, den Menschen in der Gesellschaft und die Gesellschaft im Menschen in dem mittlerweile klassischen und ins Deutsche schwer übersetzbaren Paar, the „I“ and the „ME“, zusammenzubringen. Und auch stilistisch erinnert manches an die Chicagoeer Vorlesungen des Begründers des Symbolischen Interaktionismus,

---

2 Die Methodischen Postulate von Maria Mies finden sich abgedruckt in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis (1/1978, S. 41-63).

der zu Lebzeiten nie ein bibliothekskundig gewordenes Wort zu Papier gebracht hat. Sein Werk „Mind, Self and Society“ (1934), das seit den 70er Jahren auch jedes Soziologiestudium in Deutschland begleitet, verdankt die „scientific community“ den posthum zusammengestellten Vorlesungsmitschriften seiner Studenten, die dessen lucide, aber eben auch verschlungene Gedankengänge ebenfalls nicht geglättet und in eine stringente Form gebracht haben. Abgesehen davon, daß der zweite und dritte Teil des von Mathiesen versprochenen Unternehmens in dem Buch nicht recht eingelöst werden und die Perspektive mit dem Recht in der Gesellschaft letztlich einseitig bleibt, stören Einschränkungen, Entschuldigungen und Exkurse, aber auch zahlreiche Überschneidungen und allzu narrative Wiederholungen zusammen mit übergangslos in den Text eingebauten Definitionen und (Sekundär-)Zitaten nicht nur den Lesefluß, sondern auch die Leselust. Wenn ein Universitätsprofessor leise liest, forscht er. Liest er laut, lehrt er – wie es heißt –, und wie er redet, glaubt er auch schreiben zu können. In diesem Fall führt dies dazu, daß selbst Interessierte – an einigen meiner motiviertesten StudentInnen ausprobiert – das Buch eher weglegen als zu Ende lesen. Dies gilt umso mehr, als man sich anhand der referierten Untersuchungen, von denen deutschen RechtssoziologInnen allenfalls die Hausangestellten-Studie von Aubert aus dem Jahr 1948 – als Musterbeispiel empirischer Rechtswirkungsforschung – und die ins Deutsche übersetzten Arbeiten von Tove Stang Dahl zur Gleichberechtigung<sup>3</sup> geläufig sein dürften, erst mühsam in das norwegische Rechtssystem hineindenken muß. Auch die meisten der an sich erfreulich zahlreichen Beispiele lassen sich nicht auf Deutschland übertragen. Manche Ausführungen sind nicht von exemplarischem, sondern allenfalls episodischem Interesse, die angegebene Literatur nur in Ausnahmefällen auch in Deutsch erhältlich und deshalb schon sprachlich nur einer Minderheit der an den Besonderheiten des nordischen rechtssoziologischen Diskurses interessierten „law and society people“ zugänglich. Das ist angesichts des erkennbaren pädagogischen Impetus des hierzulande kaum bekannten Autors ebenso schade wie die Tatsache, daß Herausgeber und Verfasser des Vorworts den Aufmerksamkeitswert der norwegischen Rechtssoziologie als Teildisziplin einer Teildisziplin einer Teildisziplin – der Soziologie im Konzert der Sozialwissenschaften – und dementsprechend auch die errechenbare Schnittmenge potentieller LeserInnen überschätzen.

Einem konkreten Ausschnitt rechtssoziologischer Forschung<sup>4</sup> gilt der auf einer Vorlesung an der Schiller Universität Jena basierende Band von Erhard

---

3 Dahl, T.S., FrauenRechte. Bielefeld 1992.

4 Einen Überblick über das insgesamt sehr viel breitere Themenspektrum gibt die im Auftrag des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) erstellte und in aktualisierter Fassung in der SOZIOLOGIE (1995, H. 4, S. 65-70) abgedruckte Leseliste Rechtssoziologie. Diese enthält neben den wichtigsten Grundlagen- und Standardwerken und den Klassikern des Fachs nach relevanten rechtssoziologischen Gebieten gegliederte Literaturangaben u.a. zum Verhältnis von Soziologie und Recht, empirischer Rechtsforschung, Rechtssoziologie und Rechtspraxis, Rechtssystem und rechtliche Institutionen sowie zu ausgewählten Spezialgebieten, wie Kriminologie, Justizforschung, juristische Berufe, Frauenrechte, Alternativen zum Recht und Rechtsinformatik.

Blankenburg, der ähnlich wie Theodor Geiger in der Emigration in Dänemark als Grenzgänger nicht nur zwischen den Fächern, sondern auch den Rechtskulturen seit Jahren in den Niederlanden lehrt und forscht, ohne freilich, wie die Gastprofessur in Jena zeigt, jemals aus der deutschen Rechtssoziologie exkommuniziert worden zu sein. Unter dem Titel „*Mobilisierung des Rechts*“ versammeln sich hier auf zehn Kapitel verteilt überwiegend empirisch orientierte Beiträge zum Strafrechtsrichter, dem Rechtsbewußtsein, dem Gerichtsverfahren und den Rechtsmitteln – kurz: zu den Instanzen und Institutionen des Rechts und den Strategien der Rechtsdurchsetzung –, die von grundlegenden Fragen der Rechtsgeltung und seiner Legitimation dem Inhaltsverzeichnis nach gleichberechtigt gerahmt werden.

Auch alle hier behandelten Themen sind für sich genommen interessant und zweifellos Bestandteil dessen, was diejenigen, die Rechtssoziologie als Nebenfach der Jurisprudenz oder als Spezialdisziplin der Soziologie studieren, am Ende ihres Studiums über die Durchsetzungschancen und Wirkungsweisen des Rechts in der Gesellschaft – auch im Vergleich unterschiedlicher Rechtskreise und Rechtskulturen – wissen sollten. Nur: Auch hier fehlt eine die einzelnen Kapitel verbindende Systematik, eine die Einzelteile integrierende Einleitung oder ein Schluß, der es ermöglichen würde, das (Vor-)Gelesene einzuordnen und in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Stattdessen beginnt und schließt das Buch pünktlich, wie die ihm zugrundeliegende Vorlesung im Wintersemester 1991/92, mit Semesteranfang und Semesterschluß. Mehr ließ sich in das Programm eines einzigen Semesters – für alle, die selbst lehren, gut nachvollziehbar – nicht hineinpacken. Daß die fehlende Grundierung und differenziertere Auseinandersetzung im Buch nicht nachgeliefert wird, fällt umso negativer auf. Dies gilt insbesondere für das erste und das letzte Kapitel, die beide auf wenigen Seiten um die rechtssoziologischen Kardinalprobleme von Legitimation, Legalität, Legitimität und Akzeptanz kreisen und dabei schon die Begriffe in m.E. unzulässiger Weise vermischen.<sup>5</sup> Allzu vieles wird, wie z.T. auch in anderen Kapiteln, für eine wissenschaftliche Abhandlung zu unbelegt und stark vereinfacht einfach stehenlassen. Das – mit Verlaub – geht zumindest in Deutschland nur einem ordentlichen Universitätsprofessor durch und wird Studierenden in Hausarbeiten rot angestrichen. Zudem nimmt der Autor in der vorenthaltenen ausführlicheren Angabe einschlägiger Fachliteratur oder einer hinreichend genauen, d.h. auch mit Seitenzahl versehenen Zitation seinen LeserInnen jede Chance, sich ohne aufwendige eigene Recherchen mit der Originalliteratur vertraut zu machen oder vertiefend mit der nur sporadisch erwähnten Sekundärliteratur auseinanderzusetzen. Offenbar nicht ohne Vorahnung hat der Springer-Verlag einen Coupon für Vorschläge zur Verbesserung des Lehrbuchs angeheftet und für Anregungen sogar einen Preis ausgelobt!

Beide Bücher tragen den Untertitel „Eine Einführung in die Rechtssoziologie“. In beiden Fällen trifft dies nur bedingt zu, sofern man sich unter einer

---

5 Für eine ausführliche begrifflich-theoretische Auseinandersetzung mit der Akzeptanz- und Legitimitätsthematik vgl. Lucke, D., Akzeptanz. Legitimität in der „Abstimmungsgesellschaft“. Opladen 1995.

Einführung eine Grundlegung und systematische Übersicht über ein Fach vorstellt, die vor allem für jene gedacht ist, die sich auf dem betreffenden Gebiet (noch) nicht auskennen und, sei es als Studierende, interessierte Nicht-RechtssoziologInnen oder PraktikerInnen, an die sich zumindest Mathiesen ausdrücklich wendet, Einstieg und erste Orientierung suchen. Vielleicht liegt dies aber an meinem südlichen von München beeinflussten Bonner Blick!

Gleichwohl steht zu befürchten, daß jene, die sich mehr vom Untertitel als von den Buchtiteln selbst leiten lassen, den „pars pro toto“ nehmen und eines gerade nicht gewinnen: den einigermaßen vollständigen Überblick über die unterschiedlichen Themen und Sichtweisen, unter denen man Rechtssoziologie – mit Gewinn für die Soziologie, das Recht und in Glücksfällen für sich selbst – betreiben kann. Hängt man die Latte beim Untertitel, der ja immer auch ein Aushängeschild ist, – pardon – so niedrig, dann kann mehr oder weniger alles Zugänge zu einem Fach erschließen und zur Rechtssoziologie hinführen. Aber rechtfertigt allein dies eine so anspruchsvolle Bezeichnung für eine ganze Gattung wissenschaftlicher Literatur: die Lehrbücher und die Einführungen, wie man ja auch darüber streiten kann, ob die Früchte jeder berufsmäßig und mit Diplom stattgefundenen Beschäftigung gleich unter einer „Soziologie der ...“ oder „Theorie des ...“ firmieren müssen? Persönlich halte ich den zum Zwecke der inner- und interdisziplinären Aufwertung, möglicherweise auch auf Verlagsanraten, unternommenen Etikettenschwindel hier wie da für eine akademische oder eben unternehmerische Unsitte. Die Folge ist eine Personifizierung des Fachs, die in ihrer Abhängigkeit von individuellen Vorlieben und sich zufällig ergebenden Forschungsk Kooperationen und berufsbiographischen Projekten der Etablierung eines festen Wissenskanons eher abträglich und in ihrer Selektivität und Subjektivität wenn überhaupt, dann allenfalls der Karriere der Autoren zuträglich ist. Deren Namen stehen für das Werk wie die Marke (Maggi) für das Produkt (Suppenwürze). Selbst in Pflichtveranstaltungen in aller Munde gewährleistet dies Zitierfähigkeit nebst dazugehörigem Nachruhm. Das „nomen est omen“ wird zum „omen gleich opus“. Am Ende ist – ohne jeden Markenschutz und unabhängige Qualitätsprüfung – alles, was RechtssoziologInnen (be-)treiben und anschließend publizieren, Rechtssoziologie und damit Spiegelbild eines Fachs ohne Identität mit unscharfen Grenzen, unklaren Inhalten und – wichtig für die Lehre – kaum überprüfbar Gegenständen<sup>6</sup>, wie dies Thomas Mathiesen mit seinem abschließenden Bild vom Eisberg, der immer nur zu 1/10 über das Wasser rechtssoziologischer Einsichten ragt, während der Rest unter der Wasseroberfläche des Dargelegten schwimmt, nahelegt.

Mit einem Themenspektrum, das mit demokratietheoretischen und professionspolitischen Erörterungen bis hin zu rechtstatsächlichen Forschungen ähnlich breit wie bei Mathiesen angelegt ist und den ebenso langen Zeit-

---

6 Zu Identitätsproblemen des Fachs als Spezialdisziplin der Soziologie und als Nebenfach der Jurisprudenz siehe auch die Beiträge von Doris Lucke (SOZIOLOGIE 1995, H. 3, S. 121-129) und Stefan Machura (SOZIOLOGIE 1997, H. 4, S. 25-38).

raum eines Lebenswerkes „in progress“ umfaßt, sind Manfred Rehbinders zutreffender als mit „Einführung“ betitelten „*Abhandlungen zur Rechtssoziologie*“ zu nennen. Die in den Band aufgenommenen Beiträge reichen von einem frühen Aufsatz über Diskriminierung (1963) über Erkenntnistheoretisches und Fragen der Richterfortbildung und Demoskopie bis zu Erwägungen zu Rechtspluralismus und Rechtseinheit (1995). Das in der Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung (Bd. 77) erschienene Studienbuch vermittelt grundlegende Kenntnisse auf klassischen Themengebieten der Rechtssoziologie, die von bleibender Bedeutung sein werden, und ist sowohl Studierenden der Soziologie wie der Jurisprudenz zu empfehlen.

Eine andere Grundlage hat mit der Dokumentation einer fast historisch zu nennenden Tagung<sup>7</sup> der von Hoffmann-Riem, Mollnau und Rottleuthner in DDR- und bundesdeutscher editorischer Kooperation in der Schriftenreihe der Vereinigung für Rechtssoziologie (Bd. 14) herausgegebene Sammelband „*Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik*“. Der Band versammelt Arbeiten von RechtssoziologInnen aus beiden Teilen der zum Zeitpunkt seiner Entstehung noch geteilten Republik und behandelt eine Reihe rechtssoziologisch relevanter Fragestellungen – von der Effektivitäts- und Implementationsforschung über theoretische Orientierungen bis zu speziellen Sachgebieten, wie abweichendes Verhalten, Kriminalität, Familie und Verwaltung. Wiewohl weder als Lehrbuch noch als Einführung intendiert, bietet der Sammelband als eine Art Zwischenbilanz insgesamt einen Überblick über den Entwicklungsstand des Fachs und – in Bestätigung obiger Personifizierungstendenzen – seine derzeitigen aktiven VertreterInnen. Die als Sonderheft 11 der Kölner Zeitschrift für Soziologie (1967) erschienenen „Materialien zur Rechtssoziologie“ könnten mit ihm die längst überfällige Aktualisierung erfahren.

Den m.E. nach wie vor systematischsten und fundiertesten Einstieg in die Rechtssoziologie, der zugleich als Nachschlagewerk und zum Auffinden weiterführender Literatur geeignet ist, bietet das Lehrbuch von Klaus F. Röhl – auch er Inhaber eines an einer Juristischen Fakultät angesiedelten und in diesem Fall, als Solitär in der bundesdeutschen Universitätslandschaft, der Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie gewidmeten Lehrstuhls an der Ruhr-Universität Bochum.

Der mit fast 600 Seiten von den besprochenen Büchern umfangreichste Band „*Rechtssoziologie*“ gliedert sich in insgesamt 12 en detail durchkomponierte Kapitel, die wiederum je nach Inhaltsfülle in einen oder mehrere Paragraphen unterteilt sind und allein vom formalen Aufbau her ihre juristische Urheberschaft kaum leugnen können. Auf eine knapp gehaltene Einleitung zu Gegenstand und Aufgabe der Rechtssoziologie folgt in Kap. 1 eine Übersicht über die Geschichte der Rechtssoziologie mit deren wichtigsten Klassikern. Dem schließt sich in Kap. 2 die Theorie und in Kap. 3 die rechtssoziologische Empirie und Methodik an, wobei die Theorie in den Kap. 4 bis

---

7 Die Gemeinschaftstagung von RechtssoziologInnen aus BRD und DDR fand vom 24. – 26. November 1988 in Hamburg, also ziemlich genau ein Jahr vor dem Fall der Berliner Mauer, statt, den damals noch niemand erahnte.

11 mit ausführlichen Darstellungen verhaltens- und handlungs-, norm- und rollen-, gruppen-, schichten- und klassen- sowie institutionen-, system- und konflikttheoretischer Erklärungsansätze vertieft wird. Den Abschluß bilden, hierin analog zu den „Sechs rechtssoziologischen Debatten“ bei Mathiesen, die in Kap. 12 benannten „Großen Hypothesen der Rechtssoziologie“, unter die Röhl u.a. Struktur- und Entwicklungstheorien des Rechts sowie die These vom Übergang vom formalen Rechtsstaat zum informalen Verhandlungsstaat subsumiert.

Neben der mit Hilfe zahlreicher Gliederungspunkte, durch Fettdruck hervorgehobene Schlagworte und kursivierte Autorennamen erreichten Übersichtlichkeit unter didaktischen Gesichtspunkten besonders hervorzuheben sind das umfassende Literaturverzeichnis zu Beginn des Bandes und die spezifizierten Literaturangaben vor jedem einzelnen Paragraphen sowie das Sach- und Personenregister am Ende des Buches. Sie erleichtern die Benutzung des Lehrbuches sowohl als (Durch-)Lesebuch wie als gezielt heranziehbares (Fach-)Lexikon, das neben der Beseitigung einiger soziologisch unzulässiger Vereinfachungen und Ungenauigkeiten auf den nicht ausschließlich in juristische Kompetenz fallenden Teilgebieten der Rechtssoziologie nur den Wunsch offenläßt, daß dem mittlerweile zehn Jahre alten Band bald eine aktualisierte Neuauflage folgen möge.

Wie die rezensierten Autoren, so werden auch die potentiellen LeserInnen je nach eigener mehr anwendungsbezogener oder theoretischer Ausrichtung ihre Vorlieben haben und als Einstieg in die Rechtssoziologie das eine oder andere Buch wählen und den Stil des einen Autors dem des anderen vorziehen. Zum Glück ist die Rechtssoziologie von Haus aus nicht nur eine interdisziplinäre, sondern auch eine komparative, also vergleichende, Disziplin. Bei aller Kritik im einzelnen seien deshalb gerade da, wo sie sich ergänzen, alle genannten Bücher jenen, die sich für die Rechtssoziologie generell oder schwerpunktmäßig für bestimmte Fragestellungen und Themengebiete interessieren, zur das Studium oder die eigene Forschung begleitenden Lektüre empfohlen. „Wenn JuristInnen ein schlechtes Gewissen haben“, schreibt der in Sydney lehrende Rechtssoziologe Klaus A. Ziegert im Vorwort (S. 10) zu der Einleitung von Mathiesen, „greifen sie zur Rechtssoziologie“. Wenn dies stimmt, so möchte ich den JuristInnen häufiger ein schlechtes Gewissen wünschen – die SoziologInnen und die soziologisch aufgeschlossenen JuristInnen haben dieses von Berufs wegen ohnehin.

April 1998

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Seminar für Soziologie  
Adenauerallee 98a  
53113 Bonn